

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 6 O 2414/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Liebich** Marko, Max-Kamprath-Straße 5, 01662 Meißen, Gz.: 24/0181

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht

[REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.962,69 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.05.2025 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 37 %, die Beklagte 63 %.
4. Das Urteil ist für den Kläger in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar, der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstrecken-

den Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags leistet.

5. Der Streitwert wird auf 6.256,43 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückzahlung von 4.756,43 € für einen Coachingvertrag und er macht ferner datenschutzrechtliche Auskunft- und Schadensersatzansprüche geltend.

Die Beklagte betreibt die Online - Plattform copecart.com, auf der verschiedene registrierte Dienstleister (sog. „Vendor“) ihre Dienstleistungen anbieten. Der Vertrag über eine solche Dienstleistung wird allerdings zwischen dem Kunden und der Beklagten, die sich insoweit als „Resellerin“ bezeichnet, abgeschlossen. Die aufgrund eines Vertrags geschuldete Dienstleistung lässt die Beklagte gegenüber dem Kunden durch die registrierten Dienstleister / Vendor erbringen.

Am 27.03.2024 schloss der Kläger mit der Beklagten einen Vertrag, das ein Angebot des als Dienstleister bei der Beklagten registrierten Alexander Maschke betraf (vgl. Anlage K3). Dabei handelte es sich um das Produkt „Trading Mastery“, das ein Online - Coaching zum Inhalt hat.

Der Tradingkurs findet ausschließlich online statt. Der Vertragsinhalt wurde bei Vertragsschluss benannt, wie folgt (Klageerwiderung S. 5):

Tradingkurs mit Alexander Maschke.

1. Inkl. Zugang zum Trading Mastery Videoportal

2. Inkl. Zugang zu wöchentlichen Live-Calls mit Alexander Maschke

(i.d.R. 5 Live-Trainings pro Woche 12 Monate ab Bestelldatum, längere Betreuung jederzeit möglich)

3. inkl. Zugang zur aktuellen Analyseseite mit der KI-Berechnung zu Indizes, Rohstoffen & Aktien. (12 Monate ab Bestelldatum)

Generiere die maximale Performance mit professionellem KI-Trading.

4. Die Möglichkeit ein 20.000 Euro Echtgeld Tradingkonto zu erhalten.

Den Preis für das Coaching von 4.756,43 € bezahlte der Kläger an die Beklagte.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht im Sinne von § 12 FernUSG.

Der Kläger loggte sich 33 Mal in das Coaching – System ein und nahm dabei die Inhalte des Coachings in Anspruch.

Mit vorgerichtlichem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.11.2024 (Anlage K 4) forderte der Kläger - unter Berufung auf die (behauptete) Nichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrages nach § 7 FernUSG - die Beklagte zur Rückerstattung des streitgegenständlichen Hauptschreibungsbetrages von 4.756,43 € unter Fristsetzung bis zum 09.12.2024 auf. Darin forderte er binnen derselben Frist zur Auskunft über seine personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 1, 2 DSGVO auf.

Der Kläger behauptet, dass es sich bei der vertraglichen Dienstleistung um eine Wissensvermittlung gehandelt habe. Der Schwerpunkt habe vorwiegend auf vorgefertigtem Videomaterial gelegen. Die Gruppen - Calls hätten nur der Vertiefung gedient, eine individuelle Betreuung habe nicht stattgefunden.

Ferner seien die von der Beklagten erbrachten Leistungen für ihn, den Kläger, nutzlos gewesen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Vertrag dem FernUSG unterliege. Dies sei unter anderem der Fall, da sowohl Verbraucher als auch Unternehmer in den Anwendungsbereich des FernUSG fielen. Das vereinbarte Coaching der Beklagten erfülle weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG (räumliche Trennung, Überwachung des Lernerfolgs). Da des Weiteren der Fernunterricht der Beklagten gemäß § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungsbedürftig sei und diese nicht über die erforderliche Zulassung verfüge, sei das Vertragsverhältnis nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Die geleistete Vergütung sei daher nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu erstatten.

Bei der Beurteilung, ob eine synchrone / asynchrone Wissensvermittlung vorliege, sei zu beachten, dass ein rein quantitativer zeitlicher Vergleich der Dauer von Live-Calls und Videokurs nicht maßgeblich sein könne. Dies bereits deshalb, weil vorliegend der wesentliche Vertragsinhalt neben den vorproduzierten Lernvideos aus der bloßen Möglichkeit einer Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen bestanden habe.

Hilfsweise, so meint der Kläger, hätten ihm als Verbraucher ein Anfechtungs- und Widerrufsrecht zugestanden, die er durch das vorgerichtliche Rechtsanwaltsschreiben vom 25.11.2024 wirksam ausgeübt habe. Die Vergütung sei daher auch deswegen zurückzugewähren.

Insoweit es auf den Gegenwert der Leistung der Beklagten ankomme, so bestehe ein eklatantes Missverhältnis. Dies zeige sich schon daran, dass die Kosten von solchen Coaching – Verträgen wesentlich geringer seien, mit denen anerkannte Studienabschlüsse erworben werden können. Diese würden nur einen Bruchteil der vorliegend streitgegenständlichen Vergütung kosten.

Die Klage wurde am 27.05.2025 zugestellt.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 4.756,43 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.12.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klagepartei Auskunft über die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei zu erteilen und dazu insbesondere die folgenden Informationen in Bezug auf diese Daten mitzuteilen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Ver-

antwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klagepartei Schadenersatz zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag von 1.000,00 Euro aber nicht unterschreiten sollte.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass es sich bei dem gegenständlichen Coaching um einen Beratungsvertrag handele. Es gebe keinen strukturierten Lehrplan und es erfolge auch keine Wissensvermittlung im Sinne des FernUG. Bei der beratenden Tätigkeit gehe es vorliegend um die individuelle Gewinnsteigerung, nicht Wissensvermittlung, was sich aus den Vertragsinhalten ergebe. Zugleich trägt die Beklagte vor, dass die wissensvermittelnden Live-Calls den Umfang der Videoinhalte erheblich überwögen. Eine Teilnahme an den Live – Calls sei selbstredend nicht zwingend, aber erforderlich, um das dem Coaching zugrunde liegende Wissen zu erlangen

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des FernUSG schon nicht eröffnet sei, daher keine Nichtigkeit des Vertrags vorliege und stattdessen der geschlossene Vertrag einzuhalten sei. Denn es fehle vorliegend bereits am Merkmal der „räumlichen Distanz / Trennung“ zwischen Lehrenden und Lernenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG. Dies sei hier der Fall, da die Live-Calls den Umfang der asynchronen Wissensvermittlung (Videos) erheblich übersteige. Im Übrigen sei in der vorliegenden Konstellation auch das Merkmal des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG nicht erfüllt, welches die Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden erfordere.

Schließlich habe der Kläger den Vertrag im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen und er habe daher als Unternehmer gehandelt, so dass auch deswegen das FernUSG nicht anwendbar sei. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung scheide daher aus.

Ferner hätten kein Widerrufsrecht und Anfechtungsgrund vorgelegen. Der Kläger könne hieraus also keine Ansprüche herleiten.

Schließlich müsse der Kläger, bei unterstellter Nichtigkeit des Beratungsvertrags, Wertersatz in Höhe der geleisteten Zahlung leisten. Denn die hier gegenständliche Coaching – Gebühr sei branchenüblich und angemessen. Das Gericht sei befugt und verpflichtet, die ersparte Vergütung des Klägers zu schätzen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger mit einem anderen Coachingdienstleister kontrahiert hätte, wenn er das Coaching nicht bei der Beklagten abgeschlossen hätte. Denn der Kläger sei fest entschlossen gewesen, einen Kurs mit einem Inhalt zu buchen, um erhebliche Tradingumsätze zu erzielen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Das angegangene Gericht ist sachlich und insbesondere auch örtlich, letzteres nach § 26 Abs. 1 FernUSG bzw. § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG, zuständig.

II.

1. Der Kläger kann von der Beklagten verlangen, den überwiegenden Teil der gezahlten Vergütung als ungerechtfertigte Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB herauszugeben.

1.1 Die Beklagte hat die Vergütung ohne Rechtsgrund erlangt. Dem liegt zu Grunde, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Dienstvertrag des § 611 BGB aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

a) Ein Fernunterricht liegt nach § 1 Abs. 1 FernUSG vor, wenn es sich um eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten handelt, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Hierzu hat der BGH zu Online-Unterricht folgendes entschieden (Urteil v. 12.06.2025, III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 21ff.):

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind, so der BGH, weit auszulegen und ihr Vorliegen ist bei Coaching - Angeboten jedenfalls nicht ausgeschlossen, wenn die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht. Für die Bejahung der Begriffe im konkreten Fall brauche es auch keine Mindestqualität. Des Weiteren ließ es die BGH - Entscheidung zwar offen, ob das Merkmal der räumlichen Trennung einschränkend nur auf zeitlich versetzten (asynchronen) Unterricht anzuwenden ist. Jedoch reiche es aus, wenn die asynchronen Unterrichtsanteile überwiegen. Als solche Unterrichtsanteile sind nach den Ausführungen des BGH auch Online-Meetings jedenfalls Lehrvideos zuzuordnen. Schließlich sei das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende den vertraglichen Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Hierfür genüge schon eine einzige Lernkontrolle.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist es vorliegend zu bejahen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag einen Fernunterricht zum Gegenstand hat.

Denn bei dem Coaching „Trading Mastery“ geht es offenkundig darum, durch den Handel unter anderem mit Rohstoffen und Aktien ein Einkommen zu erzielen. Dies ergibt sich schon aus dem beklagten Vertragsinhalt (Klageerwiderung S. 5). Dabei werde, so die Beklagte, grundsätzliches Wissen im Videokurs vermittelt und in den einzelnen Live - Calls vertieft und erweitert. Die Live - Calls finden im Gruppenrahmen statt. Hierdurch ergibt sich aus Sicht des Gerichts, dass der Vertragsinhalt schon nicht auf eine individuelle und persönliche Beratung und Begleitung des Klägers gerichtet ist. Vielmehr geht es um die Vermittlung von theoretischen und praktischen Handelskenntnissen und Fähigkeiten. Andernfalls wären auch die Vertragsinhalte zu 3. und zu 4. nicht erklärbar, die Zugang zu finanzwirtschaftlichen Analyseseiten gewähren und die Möglichkeit zum Erhalt eines 20.000 € Echtgeld Tradingkontos eröffnen.

Ferner besteht, ebenso nach dem Beklagtenvortrag, der wesentliche Bestandteil des Coachings in der Bereitstellung des jederzeit abrufbaren Videoportals, wobei es sich naturgemäß bereits um einen asynchronen Inhalt handelt. Zwar trägt die Beklagte vor, dass die Live - Calls zeitlich aufwendiger als die Videos mit den Wissensinhalten seien und dass „die wesentliche Wissensvermittlung durch die Live - Calls“ erfolge (Klageerwiderung S. 4). An anderer Stelle bestreitet die Beklagte allerdings, dass eine Wissensvermittlung überhaupt der Vertragsgegenstand sei (Duplik S. 4). Maßgeblich ist jedoch, dass es die Beklagte selbst ist, die dem Videoportal den überragenden Wertanteil ihrer Leistung zuteilt. So trägt sie in ihrer Duplik (dort S. 15) vor, dass dem Kläger mit Vertragsabschluss die Videos zur Verfügung gestellt worden sind und dieser daher - bei un-terstellter Nichtigkeit des Vertrags - bereicherungsrechtlich Wertersatz in voller Höhe der gezahlten Summe leisten müsse. Angesichts dieses Vortrags misst die Beklagte den synchron stattfindenden Live - Calls gerade nicht den überwiegenden Teil der Wissensvermittlung bei.

Die Vortragsreihe findet damit zwischen den Parteien jedenfalls überwiegend räumlich getrennt statt. Zusätzlich, da die Kunden in den Live - Calls auch Rückfragen stellen können, haben die Kunden und damit auch der Kläger einen Anspruch darauf, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten. Aufgrund der - voranstehend beschriebenen - weiten Auslegung der Überwachung des Lernerfolgs kann es an dieser Stelle dahinstehen, ob die Rückfragen der Hauptzweck der Live - Calls sind oder, ob diese dort nur beiläufig gestellt werden.

b) Für die Anwendbarkeit des FernUSG kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob es sich bei dem Kunden und Vertragspartner um einen Verbraucher nach § 13 BGB oder einen Unternehmer

nach § 14 Abs.1 BGB handelt (BGH, Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24, NJW 2025, 2613 Rn. 31ff.). Daher kann es vorliegend dahinstehen, ob der Kläger bei Vertragsabschluss als Verbraucher oder in gewerblicher bzw. selbständiger Tätigkeit und damit als Unternehmer handelte.

c) Schließlich ist der vorliegende Vertragsgegenstand nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG zulassungsbedürftig. Denn bei dem Coaching zum „Trading“ handelt es sich offenkundig nicht um einen Ausnahmefall nach § 12 Abs. 1 S. 2 FernUSG (Freizeitgestaltung, Unterhaltung), der vom Zulassungserfordernis befreit. Die Beklagte verfügt unstrittig nicht über eine solche Zulassung.

1.2 Bei dem klägerischen Rückzahlungsanspruch findet grundsätzlich eine Saldierung mit der Gegenleistung statt, da es sich um die Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags handelt. Im vorliegenden Fall findet eine Saldierung, aus der sich ein zu kondizierbarer Überschuss ergibt, statt.

Hierzu hat der BGH in der eingangs genannten Entscheidung zum Online-Unterricht erklärt, dass bei der Herausgabe, die wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert nach § 818 Abs. 2 BGB zu ersetzen ist. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens aber nach der vereinbarten Vergütung. Die hierzu erforderlichen Tatsachen hat der Bereicherungsschuldner darzulegen und zu beweisen (BGH, a.a.O., Rn. 43ff.).

a) Die Beklagte trägt hierzu vor, dass dem Kläger die Videos mit Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt worden sind und daher bereits Wertersatz in voller Höhe der - branchenüblich und angemessenen - vertraglichen Vergütung gerechtfertigt sei. Ergänzend verweist sie auf die Honorarempfehlung 2024 für Training, Beratung und Coaching des Berufsverbands für Training, Beratung und Coaching (BDVT). Sie verweist auf die dort getätigte Empfehlung bei Live-Online-Trainings mindestens 400 EUR pro 90 Minuten abzurechnen (Anlage B15).

Vorliegend kann beides nicht überzeugen.

Insoweit es die Empfehlungen des BDVT betrifft, so übersieht die Beklagte, dass der dort genannte Preis („ab 400,-, Preis pro 90 Min.“) für Trainings bis circa 10 Teilnehmer genannt wird. Er kann also nicht für jeden einzelnen Teilnehmer der Live - Calls herangezogen werden.

Insoweit es die Kursgebühr betrifft, so ist der Vertragsinhalt zu bedenken. Demnach ist Kursgebühr die Gegenleistung für das Videoportal und daneben auch für die Teilnahme an 5 Live-Trainings pro Woche und Zugang zu einer aktuellen Analyseseite, beides für 12 Monate ab Bestelldatum. Das Videoportal rechtfertigt also schon nach dem Beklagtenvortrag nur einen Teil des Ent-

gelts. Die Beklagte gibt hierzu selbst in ihrer Duplik an, dass ein Teilnehmer, der sämtliches, dem Coaching zugrunde liegendes Wissen erlangen will, zwingend an den Live-Calls teilnehmen müsse.

b) Daneben hat der - insoweit nicht darlegungs- und beweisbelastete - Kläger keine geeigneten Schätzgrundlagen vorgetragen. Dieser behauptet lediglich, dass solche Kurse preiswerter seien, die zu anerkannten Bildungsabschlüssen führen. Genauer hierzu, etwa zu einem vergleichbaren Coaching - Thema mit einem konkreten Bildungsabschluss und Kursgebühren, hat er nicht vorgetragen. Unbehelflich ist auch sein nicht weiter konkretisierter Vortrag, dass ein Wert der Leistung der Beklagten faktisch nicht vorhanden sei.

c) Das Gericht zieht daher, mangels eines vertieften Vortrags der Parteien zum konkreten Kursinhalt und dessen Methodik, als Schätzgrundlage nach § 287 Abs. 2 ZPO zunächst die vereinbarte Vergütungshöhe heran (Zur Schätzbarkeit Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 818 Rn. 19). In einem zweiten Schritt ist allerdings der vom Kläger gezogene „ungerechtfertigte Vorteil“ zu bemessen und dabei zu schätzen. Hierzu stellt das Gericht auf den Umstand ab, dass das Videoportal offensichtlich die maßgebliche Wissensvermittlung darstellt (siehe voranstehend 1.1 a), aber zugleich fünfmal die Woche Live - Calls stattfinden und der Kurs über eine Dauer von 12 Monaten lief. Der Kläger loggte sich in das System der Beklagten unstrittig 33 Mal ein und nutzte dies dabei, bevor er die Nichtigkeit des Vertrags mit vorgerichtlichem Rechtsanwaltsschreiben vom 25.11.2024 geltend machte. Der Kläger nahm daher zwar an etwa acht Monaten des zwölfmonatigen Kurses teil (27.03.2024 - 25.11.2024). In Anbetracht der angebotenen Anzahl an Live - Calls (fünfmal pro Woche) und jederzeitigen Abrufbarkeit der Lehrvideos nutzte der Kläger das Angebot der Beklagten aber eher geringfügig (33 Logins). Das Gericht geht daher davon aus, dass der Kläger den Kurs in etwa so beanspruchte, wie dies ein normaler Kursteilnehmer auf die Dauer von zwei Monaten macht. Daraus ergibt sich eine zu saldierende Bereicherung des Klägers von insgesamt 793,74 € ($4.756,43 \text{ €} \times 2/12$).

Demnach war die Beklagte auf Zahlung von 3.962,69 € ($4.756,43 \text{ €} \text{ ./. } 793,74 \text{ €}$) zu verurteilen und der Klageantrag zu I. überwiegend zuzusprechen.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 a) - h) DSGVO nicht mehr zu, da dieser bereits erloschen ist.

Das vom Kläger mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 25.11.2024 geltend gemachte Aus-

kunftsverlangen (Anlage K4) wurde im Gerichtsverfahren durch Anwaltsschreiben der Beklagten vom 21.08.2025 beantwortet (B17). Dem Inhalt der Antwort ist der Kläger auch nicht substantiiert entgegengetreten, um eine etwaige Nichterfüllung darzulegen. Vielmehr hat sich dieser in der Replik, dort S. 32, auf den Vortrag beschränkt, dass die Erfüllung der ihm nach DSGVO zustehenden Ansprüche auch weiterhin nicht erfolgt sei. Dies stellt allerdings keinen substantiierten Gegenvortrag, welcher der Annahme einer Erfüllung entgegensteht. Auch im Übrigen kann das Gericht nicht erkennen, dass das Antwortschreiben den Anspruch nicht erfüllt hätte. In dem Schreiben werden die im Klageantrag II. a) - h) im Einzelnen begehrten Auskünfte, wie sie auch entsprechend in Art. 15 Abs. 1 a) - h) DSGVO aufgelistet sind, beauskunftet. Eine unzureichende Antwort ist für das Gericht, jedenfalls ohne entgegenstehenden Vortrag des Klägers, nicht erkennbar. Der klägerische Anspruch aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO ist daher jedenfalls nach § 362 BGB als erloschen.

Daher war der Klageantrag zu II. abzuweisen.

3. Ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der vorgenannten Auskunftspflicht ist nicht gegeben, Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Ein Anspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert drei kumulative Voraussetzungen. Es muss ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegen, ein Schaden entstanden sein und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß bestehen (EuGH vom 14.12.2023, C-456/22, juris, Rn. 14). Hierfür ist der Anspruchsteller beweisbelastet (BeckOK DatenschutzR, Stand 01.08.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 16, 27). Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht dabei nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023 – C-456/22 –, Rn. 21, juris; weitergehend zum Meinungsstand: BeckOK DatenschutzR/Quaas, 54. Ed. 1.11.2025, DS-GVO Art. 82 Rn. 14,).

Dementsprechend scheidet ein Anspruch vorliegend aus.

Der Kläger hat zur Begründung seines Anspruchs lediglich vorgetragen, dass die Beklagte trotz vorgerichtlicher Aufforderung keine datenschutzrechtliche Auskunft erteilt habe. Dieser Verstoß allein kann allerdings, nach der Rechtsprechung des EuGH, noch keinen Schaden begründen, solange kein weiterer Vortrag zum Schaden vorliegt. Überdies verhält es sich vorliegend so, dass die begehrte Auskunft, wie ausgeführt, im Verfahren mit Beklagtenschreiben vom 21.08.2025 nachgeholt wurde (Anlage B17). Daraufhin hat der Kläger in seiner Replik vom 19.09.2025 allerdings nur darauf verwiesen, dass der Auskunftsanspruch auch weiterhin nicht erfüllt und der

Schadensersatzanspruch deswegen nach wie vor begründet sei. Dies verfängt nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht. Denn, wie ausgeführt, ist der Anspruch auf Auskunft tatsächlich erloschen und auch deswegen kann der reine Verstoß hiergegen nicht mehr herangezogen werden, um einen Schaden zu begründen.

Daher war der Klageantrag zu III. abzuweisen.

III. Nebenentscheidungen

1. Vorliegend sind lediglich Prozesszinsen zu leisten §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Insoweit war der Zinsantrag zuzusprechen und im Übrigen abzuweisen.

Denn für den vorangehenden Zeitraum (18.09.2024 - 27.05.2025) konnten mangels Verzug keine Zinsen gefordert werden, §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 i.V.m. 812 ff. BGB. Im Bereicherungsrecht besteht eine Haftung nach den allgemeinen Vorschriften, einschließlich des Verzugs erst bei Rechtshängigkeit oder einer verschärften Haftung gemäß §§ 818 Abs. 4, 819 BGB. Dies dient dem Schutz des gutgläubigen Bereicherungsschuldners (BeckOGK, BGB, Stand: 01.06.2024, § 286 Rn. 42).

Aus dem Beklagtenvortrag ergibt sich, dass es für die Beklagte nicht zwingend ersichtlich war, stets - d.h. für Verbraucher- und Unternehmerkunden - einer Zulassung zu bedürfen. Dies ergibt sich aus der seinerzeit uneinheitlichen Rechtsprechung wie auch aus dem Schreiben der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), vorgelegt in der Klageerwiderung (dort. S. 9f.). Darüber hinaus konnte es für sie auch nicht eindeutig klar sein, ob der Kläger als Verbraucher oder Unternehmer handelte - wobei die tatsächliche Einordnung vorliegend nicht entschieden werden muss. Der Beklagten war es daher bei Erhalt der klägerischen Zahlungen nicht positiv bekannt, dass der Vertrag nichtig war und daher kein Zahlungsanspruch bestand.

2. Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich für den Kläger aus § 709 S. 1, 2 ZPO, für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 S. 1, 2 i.V.m. 709 S. 2 ZPO.

4. Der Streitwert folgt aus den bezifferten Hauptanträgen zu I. und zu III. (4.756,43 € und 1.000,00 €) sowie dem Auskunftsantrag zu II., den das Gericht mit 500,00 € ansetzt (siehe zum Streitwert des Auskunftsantrags (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 20. Februar 2025 – 6 O 1485/24 –, Rn. 160, juris). Dies ergibt insgesamt 6.256,43 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Schöpf
Richter am Landgericht

Verkündet am 10.02.2026

gez.
Genzel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 13.02.2026

Genzel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle